

**Allgemeines Verwaltungsrecht**

Arbeitsblatt zum Thema: Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten

A. Überblick über die Regelungen:

	Rücknahme von rechtswidrigen VA, § 48 LVwVfG	Widerruf von rechtmäßigen VA, § 49 LVwVfG
<b>belastender Verwaltungsakt</b>		
	stets rücknehmbar, auch für die Vergangenheit, § 48	nur für die Zukunft, aber gar nicht, wenn (§ 49 I) <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein VA gleichen Inhalts ergehen müsste</li> <li>• sonst unzulässig</li> </ul>
<b>begünstigender Verwaltungsakt</b>		
Geld- oder Sachleistung	auch für die Vergangenheit, soweit kein schutzwürdiges Vertrauen dagegen steht, § 48 II	auch für die Vergangenheit, wenn § 49 III <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflage nicht erfüllt</li> <li>• Leistungszweck verfehlt</li> </ul>
sonstige Leistung	stets auch für die Vergangenheit, jedoch bei schutzwürdiges Vertrauen nur gg Entschädigung, § 48 III	nur für die Zukunft, soweit Widerrufsgründe vorliegen, in bestimmten Fällen auch nur gg Entschädigung, §§ 49 II, VI
Erstattungsanspruch der Behörde, § 49 a	Soweit für die Vergangenheit zurückgenommen/widerrufen oder bei auf-schiebender Bedingung unwirksam geworden	

B. Schema zur Prüfung des Vertrauensschutzes in § 48 II und III LVwVfG

1. subjektiv:	Vertrauen gebildet?
2. objektiv:	Vertrauen schutzwürdig?
a) positiv	Vertrauen ist schutzwürdig, wenn § 48 II 2
b) negativ	Vertrauen ist nicht schutzwürdig, wenn § 48 II 3 Nr. 1 bis 3
3. wenn demnach das Vertrauen	
schutzwürdig ist	ist die Rücknahme des Verwaltungsakt ausgeschlossen
nicht schutzwürdig ist	ist das Rücknahmeermessen eröffnet

## C. Rücknahme eines rechtswidrigen VA, § 48 LVwVfG

	§ 48 I	§ 48 II	§ 48 III
Tatbestandsmerkmale	rechtswidriger Verwaltungsakt		
	belastend	begünstigend	
		(Geld- oder Sachleistung)	(sonstige Leistung, z.B. Genehmigung)
	schutzwürdiges Vertrauen gebildet und nicht ausgeschlossen (Abwägungsgebot)	(keine: „dulde [die Aufhebung] und liquidiere [den Ausgleichsanspruch für Vermögensnachteile]“)	
	eröffnet Ermessen		
Rechtsfolge	Aufhebung nach pflichtgemäßem Ermessen, aber durch belastenden Charakter stark eingeschränkt	Aufhebung (Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde;  Entschließungsermessen  Auswahlermessen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft</li> <li>• ganz oder teilweise</li> <li>• Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung</li> </ul> Ermessensschränken: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Ermessensschränken, insbesondere</li> <li>• Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</li> <li>• Grundrechte</li> </ul>	
Rücknahmefrist	§ 48 IV LVwVfG: außer bei Täuschung (S. 2) innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Umstände an, die die Rücknahme ermöglichen (echte Überlegungsfrist beim zuständigen Amt innerhalb der zuständigen Behörde!) (vgl. BVerwG, Großer Senat, BVerwGE 70, 35 6)		
Folgen	keine	§ 49 a LVwVfG: Erstattungsanspruch für bereits gewährte Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid	Ausgleichsanspruch für Vermögensnachteile, soweit schutzwürdiges Vertrauen gebildet und nicht ausgeschlossen
Begrenzung	keine	nach Bereicherungsrecht, § 812 f BGB	Vertrauensinteresse, nicht über das positive Interesse

## D. Der Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte, § 49

	§ 49 I	§ 49 II	§ 49 III
Tatbestand	rechtmäßiger Verwaltungsakt		
	belastend	begünstigend	
	kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste erneut erlassen werden	alle Arten von Begünstigungen einschl. Geld- oder Sachleistungen	Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks (insb. Subventionen)
		Vorliegen eines Widerrufsgrundes (vgl. § 49 II LVwVfG): Widerruf vorbehalten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflage nicht erfüllt</li> <li>• im öffentlichen Interesse bei               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung der Sach- oder Rechtslage</li> <li>- Gefährdung des Gemeinwohls</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweckverfehlung</li> <li>• Auflagenungehorsam</li> </ul>
	Ermessen eröffnet		
Rechtsfolge	Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft		Aufhebung auch für die Vergangenheit
Ermessen	keine Einschränkungen	Entschließungsermessen Auswahlermessen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung in zeitlicher Hinsicht</li> <li>• ganz oder teilweise</li> <li>• Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung</li> </ul> Ermessensschränken: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Ermessensschränken, insbesondere</li> <li>• Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</li> </ul> Grundrechte beachte: besondere Bindungen aus EU-Recht!!!	
Folgewirkungen		Entschädigung für Vermögensnachteile bei Widerruf im öffentlichen Interesse, vgl. §§ 49 IV, 48 III	§ 49 a LVwVfG: Erstattungsanspruch für bereits gewährte Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid

## E. Wiederaufgreifen des Verfahrens

## 1. Prüfungsfolge nach § 51 LVwVfG

1. Stufe	formelle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen	(zulässiger) Antrag, § 51 I
		(objektiv) zuständige Stelle
		Frist eingehalten, § 51 III
2. Stufe	materiellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens	Vorliegen eines Wiederaufgreifensgrundes, nämlich:
		Nr. 1 Änderung der Sach- und Rechtslage
		Nr. 2 neue Beweismittel
		Nr. 3 Restitutionsgründe im Sinne des § 580 ZPO
		Unverschulden rechtzeitigen Geltendmachens, § 51 II

## Rechtsfolge

## 3. Stufe | erneute Durchführung des Verfahrens

## 2. Entscheidung der Behörde

Liegen die Voraussetzungen zu (1) und/oder (2) nicht vor, so gilt:

- es besteht kein Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens durch die Behörde
- die Behörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen dennoch das Verfahren Wiederaufgreifen
- ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifensermessen auf Null reduziert sein

Liegen die Voraussetzungen zu (1) und (2) vor, so gilt:

- die Behörde muß das Verfahren Wiederaufgreifen, das heißt: erneut ein Verwaltungsverfahren (§ 9 LVwVfG) durchführen, das auf die Prüfung der Frage gerichtet ist, ob sie den Erstbescheid aufhebt und einen Zweitbescheid erlässt

Erlaß eines neuen Bescheids		Ablehnung des Antrags	
		wegen fehlender Voraussetzungen nach § 51 I - III	Bezugnahme auf den Erstbescheid
sog. Zweitbescheid (Verwaltungsakt)		Verwaltungsakt	„wiederholende“ Verfügung (kein Verwaltungsakt)
wie Erstbescheid	neue Regelung		

## Rechtsschutz

Anfechtungs-/Verpflichtungswiderspruch bzw. -klage	Widerspruch/Klage, soweit beschwert	Verpflichtungswiderspruch/-klage auf Erlaß eines Zweitbescheids	kein Rechtsbehelf, da Erstbescheid ja rechtskräftig
--	-------------------------------------	---	---